

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) enthält in § 6 eine Übergangsregelung für die Nutzung der bisherigen Formulare für die Zwangsvollstreckung für Anträge, die vor dem 1. Dezember 2023 gestellt werden. Das Ende der Übergangsregelung zum Jahresende ist mit Blick auf die vermehrt erforderlichen Antragstellungen zu diesem Zeitpunkt problematisch. Voraussichtlich kann auch eine vollständige Anpassung der IT-Verfahren auf die neuen Formulare nicht rechtzeitig erfolgen. Die Übergangsfrist für die Nutzung der bisherigen Formulare soll deshalb verlängert werden. In diesem Kontext soll der Entwurf auch zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

B. Lösung

Die Übergangsregelung, die die Nutzung der Formulare nach der Zwangsvollstreckungsformularverordnung sowie nach der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung in der jeweils bis zum 21. Dezember 2022 geltenden Fassung regelt, soll bis zum 1. Mai 2025 verlängert werden, um den Beteiligten mehr Zeit für die Anpassung ihrer IT-Systeme einzuräumen. Diese Übergangsregelung würde ansonsten am 30. November 2023 auslaufen.

In einem gesonderten Vorhaben sollen Vorschläge der Praxis zur Verbesserung der Formulare aufgegriffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und die Kommunen ist nicht zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand der Justiz im justiziellen Kernbereich, auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 753 Absatz 3, des § 758a Absatz 6 Satz 1 und 3 und des § 829 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Zivilprozessordnung, von denen § 753 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist und § 758a Absatz 6 Satz 1 und § 829 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 145 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und mit dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

§ 6 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsregelung

(1) Für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen, die vor dem 1. Mai 2025 gestellt werden, dürfen diejenigen Formulare weiter genutzt werden, die durch die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, für solche Aufträge bestimmt sind. Ist für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen die Nutzung der Formulare der Anlagen 1 und 6 verbindlich, so müssen diese Formulare erst für solche Vollstreckungsaufträge genutzt werden, die ab dem 1. Mai 2025 gestellt werden.

(2) Für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung, auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung sowie auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung, die vor dem 1. Mai 2025 gestellt werden, dürfen diejenigen Formulare weiter genutzt werden, die durch die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 (BGBl. I S. 1822), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, für solche Anträge bestimmt sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung soll die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) geändert werden. Dabei soll die Übergangsfrist verlängert werden, um der Praxis mehr Zeit zur Anpassung an die Änderungen der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 zu geben.

Diese Änderungen müssen noch vor dem 1. Dezember 2023 in Kraft treten, damit die durch die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung und die durch die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 in der Fassung vom 16. Juni 2014 zugelassenen Formulare ohne Unterbrechung auch weiterhin genutzt werden können. Weitere Änderungen an den Formularen, die ebenfalls auf Vorschläge aus der Praxis zurückgehen, können deshalb erst in einem gesonderten weiteren Verfahren zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung aufgegriffen werden.

Mit den Änderungen soll der Entwurf auch zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Formulare nach der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung und nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung in der Fassung vom 16. Juni 2014 dürfen für Vollstreckungsaufträge und Anträge bei Gericht verwendet werden, die bis einschließlich 30. April 2025 gestellt werden.

Soweit zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen keine Nutzungspflicht für Formulare bestand, müssen für Aufträge, die bis einschließlich 30. April 2025 gestellt werden, weiterhin Formulare nicht verwendet werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz für die Änderungen der ZVFV ergibt sich aus § 753 Absatz 3, § 758a Absatz 6 und § 829 Absatz 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und mit dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Insbesondere lässt das Formular für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen und die nach deren Artikeln 51 und 52 erlassene und zu nutzende Formblätter für den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung unberührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verlängerung der Übergangsregelung haben Bürger, Wirtschaft und Verwaltung als Antragsteller und Auftraggeber mehr Zeit, sich auf die neuen Formulare einzustellen und auch ihre IT-Verfahren anzupassen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Übergangsfristen für die Benutzung bisheriger Formulare verlängert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsprinzip verlangt in Zielbestimmung 16.3 „die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten“ und in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Ziele insbesondere dadurch, dass er den Gläubigern, zu denen auch Behörden gehören, die Beauftragung von Gerichtsvollziehern und die Beantragung von Durchsuchungsmaßnahmen sowie von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen mit ihnen über lange Jahre bereits bekannten Formularen weiterhin ermöglicht. Für die Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen wird ermöglicht, dass Gerichtsvollzieheraufträge bis zum Ablauf der Übergangsregelung -wie bisher- ohne Formular erteilt werden können.

Der Entwurf folgt damit auch den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und die Kommunen ist nicht zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Für die Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Im Hinblick auf den Personal- und Sachaufwand der Justiz im justiziellen Kernbereich sowie auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind weitere Kosten nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Bundesministerium der Justiz prüft fortlaufend die Erfahrungen mit der Nutzung der Formulare im Hinblick auf weiteren Änderungsbedarf. Die Regelungen bedürfen deshalb weder einer Befristung noch einer Evaluierungsklausel.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung von § 6 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung)

Artikel 1 enthält eine Übergangsregelung für die Formulare. Danach sind erst bei Antragstellung bzw. Beauftragung ab dem 1. Mai 2025 die Formulare ausschließlich in der Fassung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 zu nutzen. Dieses Datum wird gewählt, um allen Beteiligten ausreichend lange Umstellungszeiten zu ermöglichen. Die Übergangsfrist wird zudem auf das Datum der nächsten Anpassung der XJustiz-Datensätze 3.5 abgestimmt.

Außerdem wird die Übergangsfrist, bis der Formularzwang auch für öffentlich-rechtliche Forderungen greift, so verlängert, dass er erst für Vollstreckungsaufträge gilt, die ab dem 1. Mai 2025 gestellt werden. Gläubigern von öffentlich-rechtlichen Forderungen soll mit der verlängerten Übergangsfrist ebenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Arbeitsprozesse und IT-Anwendungen auf die Nutzung der Formulare umzustellen. Eine dauerhafte Befreiung von der Pflicht zur Nutzung der Formulare soll nicht wieder eingeführt werden. Mit der verlängerten Übergangsfrist soll jedoch zusätzlich dem Bund und den Ländern auch die Möglichkeit eröffnet werden, gegebenenfalls Anpassungen an gesetzlichen Regelungen,

die auf den Formularzwang verweisen, vorzunehmen, so dass die Nutzungspflicht für die Formulare nicht greift.

Die anderen Änderungen in § 6 ZVFV-E sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Damit die Rechtsanwender von der Verlängerung der Übergangsregelung ohne Unterbrechung profitieren können, tritt diese Verordnung bereits am Tag nach Verkündung in Kraft.